

Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf an die entsprechenden Ausschüsse überwiesen worden.

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12365

erste Lesung

Hier gibt nun Herr Minister Kutschaty für die Landesregierung die Einbringungsrede zu Protokoll. (*siehe Anlage 3*)

(Beifall von allen Fraktionen)

Wir kommen zur Abstimmung über die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/12365** an den **Rechtsausschuss**. Möchte jemand sich enthalten oder nicht überweisen? – Beides ist nicht der Fall.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Stärkung des Kreistags

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12362

erste Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. Ich vermute, dass die Landesregierung das dann auch tut. – Das ist so. (*siehe Anlage 4*)

Damit kommen wir zur Abstimmung über die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/12362** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** – er bekommt die Federführung – und an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie den **Innenausschuss**. Möchte jemand den Gesetzentwurf nicht überweisen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall.

Jetzt kommen wir zu:

18 Wahl der Mitglieder des WDR-Rundfunkrats gemäß § 15 Abs. 4 WDR-Gesetz

Unterrichtung
durch die Präsidentin des Landtags
Drucksache 16/12377

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hierzu muss ich Ihnen eine ganze Menge Text vortragen.

(Zuruf: Zu Protokoll!)

– Nein, es ist nicht möglich, das zu Protokoll zu geben. Deshalb habe ich eben auch so viel Gas gegeben.

Gemäß § 15 Abs. 1 des WDR-Gesetzes besteht der Rundfunkrat aus 60 Mitgliedern. Sieben dieser Mitglieder werden gemäß § 15 Abs. 4 des WDR-Gesetzes durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt.

Hierfür konnten sich Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen beim Landtag für die kommende Amtszeit des Rundfunkrates bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig. Der Landtag beschließt mit Zweidrittelmehrheit, welchen der gesetzlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht.

Mit Abschluss des Bewerbungsverfahrens sind im Landtag insgesamt 27 Bewerbungen eingegangen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind aus der Unterrichtung Drucksache 16/12377 ersichtlich.

Die Liste der Bewerbungen nebst allen Unterlagen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist jeder Fraktion sowie dem fraktionslosen Abgeordneten Schwerd zur Verfügung gestellt worden.

Dieses Verfahren war zuvor zwischen den Fraktionen einvernehmlich so verabredet worden.

Wie gerade ausgeführt, beschließt der Landtag gemäß § 15 Abs. 4 Satz 5 des WDR-Gesetzes mit Zweidrittelmehrheit, welche der Bewerber für die neue Amtsperiode einen Sitz im Rundfunkrat erhalten.

Zu den hierfür erforderlichen Abstimmungen möchte ich vorab ergänzende Hinweise geben:

Erstens. Die gesetzlich vorgegebene Zweidrittelmehrheit ist nach meiner Auffassung als Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu werten. Denn eine höhere Anforderung – zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Landtages – kommt nur bei ausdrücklicher Anordnung in der Rechtsgrundlage in Betracht. Daran fehlt es allerdings vorliegend.

Zweitens. Das Wahlverfahren ist ansonsten gesetzlich nicht geregelt. Die Abstimmung über die zu entsendenden Gruppen kann durch das übliche Verfahren des Handaufhebens gemäß § 43 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung durchgeführt werden. Dabei stehen alle Bewerber zur Abstimmung.

Drittens. Der Abstimmungsvorgang selbst soll so ablaufen, dass die Gruppen einzeln aufgerufen und zur Abstimmung gestellt werden. Da lediglich sieben

Anlage 3

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)“ – zu Protokoll gegebene Rede

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Bereits im November letzten Jahres hat der Landtag zu meiner Freude parteiübergreifend die Einführung eines Rechtsanspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begrüßt.

Diese Einigkeit war – obwohl das 3. Opferrechtsreformgesetz damals noch nicht in seiner endgültigen Fassung vorlag – auch deshalb möglich, weil wesentliche Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung bereits erarbeitet waren. Wie Sie wissen, hatte die Justizministerkonferenz bereits im Jahr 2012 eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, an der sich auch das Justizministerium Nordrhein-Westfalens maßgeblich beteiligt hat. Der im Jahr 2014 verfasste Abschlussbericht dieser Arbeitsgruppe ist Anstoß und wesentliche Grundlage der Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung.

Mit der endgültigen Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 ist die psychosoziale Prozessbegleitung nun im deutschen Strafverfahrensrecht verankert worden.

Ab dem 1. Januar 2017 werden besonders belasteten Opfern damit aus staatlichen Mitteln bezahlte Begleiterinnen und Begleiter zur Seite gestellt, die sie emotional und psychologisch unterstützen. Sie helfen damit, das zu vermeiden, was man wissenschaftlich Retraumatisierung und sekundäre Viktimisierung nennt, also das erneute Durchleben der Opferrolle im Zeugenstand. Schlagwortartig habe ich die Rolle dieser Personen bereits einmal mit dem Begriff des „seelischen Bodyguards“ umschrieben.

Wie auch die anderen Länder steht Nordrhein-Westfalen nunmehr vor der Herausforderung, die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung bis zum 1. Januar 2017 in gelebte Praxis umzusetzen.

Hierfür müssen einerseits faktische Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das Justizministerium hat hierzu bereits seit Sommer 2015 Vorarbeiten geleistet. In einer dort eingerichteten Koordinierungsstelle wirken zudem Fachleute – unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Ressorts, der Justizbehörden, der Anwaltschaft und der Opferhilfeverbände – an der

Umsetzung der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung mit.

Landesweit haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Bereich der Opferhilfe tätigen freien Träger ein hohes Interesse an der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung signalisiert. Das Justizministerium hat die Einrichtung geeigneter Weiterbildungsangebote in intensivem Austausch mit interessierten Hochschulen und Institutionen angestoßen und unterstützt diese bei der Umsetzung. Weiterbildungskurse an der Hochschule Düsseldorf und der Fachhochschule Münster laufen bereits, weitere werden zeitnah beginnen.

Im Sinne eines dualen Modells werden wir zudem pro Landgericht jeweils zwei Fachkräfte des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in der psychosozialen Prozessbegleitung schulen und einsetzen.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf eines Ausführungsgesetzes dient dazu, auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der psychosozialen Prozessbegleitung für Nordrhein-Westfalen festzuschreiben.

Der Entwurf trägt dafür Sorge, dass die psychosoziale Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen mit den hohen Qualitätsstandards umgesetzt wird, die diese sensible Aufgabe erfordert. Er ist in enger Abstimmung mit den Justizverwaltungen der anderen Länder entstanden, um eine bundesweit möglichst einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Auch den Mitgliedern der Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung im Justizministerium ist der Entwurf vorgelegt worden.

Lassen Sie mich in der gebotenen Kürze nur auf einige Kernpunkte eingehen.

Im Fokus des Ausführungsgesetzes steht das Verfahren zur Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern und der für deren Tätigkeit erforderlichen Aus- und Weiterbildungen.

Danach werden für die Begleitung der zum Teil erheblich traumatisierten Opfer nur erfahrene Fachkräfte mit qualifizierter Ausbildung, die sich auf dem jeweils neuesten Stand der Wissenschaft fortgebildet haben, anerkannt. Darüber hinaus müssen die Begleiterinnen und Begleiter persönliche Zuverlässigkeit aufweisen und Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten sensiblen Umstände garantieren.

Mit dem Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an Supervisions- und Fortbildungsmaßnahmen stellt das Ausführungsgesetz auch nach der Anerkennung qualitätssichernde Anforderungen an die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter.

Bei der Anerkennung der Aus- und Weiterbildungen orientiert sich der Entwurf eng an den bundesweit einheitlichen Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung der interdisziplinär besetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Um unnötige Schranken für Opfer und ihre Begleiterinnen und Begleiter abzubauen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sieht der Entwurf den Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung vor. Die Anerkennung durch ein anderes Land steht damit der nordrhein-westfälischen Anerkennung grundsätzlich gleich, ohne dass erneut ein aufwendiges Verwaltungsverfahren durchlaufen werden muss.

Ich freue mich darüber, dass es uns in Nordrhein-Westfalen gelungen ist, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Ausführung der psychosozialen Prozessbegleitung noch vor der Sommerpause zur Beratung vorzulegen. Dennoch stellt der Entwurf keinen Schnellschuss dar, sondern ist das Ergebnis eines sorgfältigen Abstimmungsprozesses mit allen Betroffenen.

Ich bitte daher um Ihre Unterstützung und Zustimmung zu dem Gesetzgebungsvorhaben.